



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

**Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben
der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die neska Schiffs- und Speditionskontor GmbH, Rheinkaistr. 19, 68159 Mannheim beantragt für den Standort Dr.-Albert-Reimann-Straße, 68526 Ladenburg, auf den Flurstücken 3832 und 3677, die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers und Lager- und Logistikzentrums.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach den §§ 6 bis 14 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.3.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in den Nummern 1 – 3 der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Zu den möglichen Auswirkungen des Vorhabens gehören:

- Lärmemissionen,
- Gewässergefährdungen,
- Abgabe von Niederschlagswasser.

Das Betriebsgelände befindet sich in dem festgesetzten Industriegebiet „Altwasser“ in Ladenburg.

Nach dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten vom 19. Juli 2019, ergänzt am 13. Januar 2020 und 6. Juli 2020 unterschreiten die Lärmemissionen der geplanten Anlage die zulässigen Immissionswerte an den relevanten Immissionsorten.

Die Anlage dient der Lagerung wassergefährdender Stoffe in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern. Der vorhandene Hallenboden und die Tiefhöfe sind als Wanne nach WHG ausgebildet und für Stoffe bis WGK 3 beständig. Die Wanne enthält keine Bodeneinläufe mit Kanalanschluss und dient gleichzeitig als Löschwasserrückhaltevolumen. Alle Anlagen entsprechen den Anforderungen der AwSV. Es werden ausschließlich bauart- oder wasserrechtlich zugelassene Armaturen und Bauteile verwendet. Eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe ist nicht zu besorgen.

Durch die Anlage kommt es zur Abgabe von Regenwasser, das entsprechend den baurechtlichen Anforderungen zur Entwässerung ordnungsgemäß entsorgt wird.

Das Vorhaben fällt als Betriebsbereich der oberen Klasse unter die Störfallverordnung. Durch den Betrieb des Gefahrstofflagers sind bei den lt. Sicherheitsbericht erwartbaren Szenarien und den störfallbegrenzenden Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt und die Nachbarschaft zu erwarten.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 28.01.2021
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat 54.2